

Einleitung, Ausgangslage

Die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen¹ bezüglich Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule erfolgt an den Schulen Bremgarten schrittweise. Das Schuljahr 2009/10 ist ein Übergangsjahr und wie vom Kanton gefordert auf eine umfassende Integration ausgerichtet.

Die Kantonale Erziehungsdirektion stellt den Schulen Bremgarten für die Umsetzung ab dem 1. August 2009 einen Lektionenpool von 88 Lektionen zur Verfügung. Davon sind 4 Lektionen für die Förderung ausserordentlich begabter Kinder zu reservieren. Eine Neuberechnung und allfällige Anpassung des Lektionenpools ist auf 1. August 2012 angekündigt.

Im vorstehend erwähnten Lektionenpool nicht inbegriffen sind Lektionen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) für mögliche Integrationsprojekte (Vorgehen gemäss Wegleitung des Alters- und Behindertenamtes für integrative Schulung).

Die den Gemeinden zugeteilte Anzahl Lektionen wird aufgrund der Schülerzahl berechnet. Ergänzend dazu wird ein Sozialindex angewendet, damit sozial belastete Gemeinden für die Aufgabenerfüllung zusätzliche Mittel erhalten. Ein Klassengrössenfaktor (gemessen am kantonalen Mittelwert) kann bewirken, dass der Lektionenpool eine leichte Korrektur nach oben bzw. nach unten erfährt.

Vor der Gesetzesänderung standen den Schulen Bremgarten 67 Lektionen für den Spezialunterricht inkl. Einschulungsklasse zur Verfügung. Im Verbund mit den Gemeinden Meikirch (Leitgemeinde) und Kirchlindach war das Heilpädagogische Ambulatorium und die Psychomotorik organisiert.

Basierend auf dem Zuwachs an Ressourcen (17 Lektionen mehr) haben sich die Schulen Bremgarten entschieden, die integrative Schule innerhalb der eigenen Gemeinde zu realisieren. Eine Ausnahme betrifft evtl. die Begabtenförderung.

Ziele

- Die integrative Schule strebt in ihrer Vielfalt die Integration von Schülerinnen und Schülern an, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird. Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen sollen ebenso entsprechend ihren besonderen Fähigkeiten gefördert werden.
- Angebote und Massnahmen sind auf eine individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.
- Die Förderung soll so ausgestattet sein, dass eine solide Basis für später anstehende Übertritte aufgebaut wird.

¹ Volksschulgesetz VSG, Artikel 17



- Die Lehrpersonen werden durch gezielte Aus- und Weiterbildung befähigt, die Integrations-Ziele erfolgreich umzusetzen..

Grundsätze

- Alle Kinder, welche den Kindergarten oder die Volksschule besuchen, sollen ihren Fähigkeiten entsprechend bestmöglich gefördert werden.
- An den Schulen Bremgarten (Kindergarten, Unter- und Oberstufe der Volksschule) gilt das Prinzip der Integration. Auf die Führung besonderer Klassen wird verzichtet.
- Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf werden wenn immer möglich und sinnvoll, unterstützt durch Förderunterricht, in den Regelklassen unterrichtet.
- Die von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern für besondere Massnahmen zur Verfügung gestellten Lektionen werden bedarfsgerecht den verschiedenen Stufen zugeteilt.
- Der für den Förderbedarf erforderliche Spezialunterricht (integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik) und Deutsch als Zweitsprache werden vor Ort angeboten.
- Die Begabtenförderung erfolgt integrativ, wenn möglich mit anderen Gemeinden zusammen.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind im Funktionendiagramm (Anhang 1 der Schulverordnung festgelegt).

Angebote und Massnahmen

Spezialunterricht

Der Spezialunterricht gliedert sich in die Fachbereiche integrative Förderung (IF), Logopädie und Psychomotorik. Die Förderung von Kindern mit ausgeprägten Lern-, Leistungs-, Verhaltens-, Bewegungs- und Sprachbeeinträchtigungen erfolgt bedarfsgerecht und der Situation angepasst (z.B. reduzierte individuelle Lernziele, riLZ).

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Kinder mit einer anderen als der deutschen Erstsprache werden bei Bedarf im Rahmen von DaZ unterstützt. Die Fachlehrperson entscheidet in Absprache mit der Klassenlehrperson, ob dieser Unterricht klassenintegriert oder in Kleingruppen ausserhalb des Klassenzimmers stattfindet.

Begabtenförderung

Die Förderung von ausserordentlich Begabten befindet sich zurzeit noch in Abklärung. Es ist offen, ob diese integriert erfolgt oder aber zentral bzw. dezentral zusammen mit anderen Gemeinden organisiert wird. Die Förderung dieser Kinder erfolgt momentan integrativ in den Stammklassen und der Situation angepasst (z.B. erweiterte individuelle Lernziele, eiLZ).

Rhythmik

Rhythmik kann im Rahmen von fakultativem Unterricht angeboten werden. Die Lektionen werden dem Lektionenpool belastet. Im Moment wird auf ein solches Angebot verzichtet.

Klassen zur besonderen Förderung

Es werden keine solchen Klassen geführt. Für Schülerinnen und Schüler, welche trotz integrativer Fördermassnahmen nicht in Regelklassen geschult werden können, werden zum gegebenen Zeitpunkt gemeinde-externe Lösungen gesucht.

Einschulungsklasse

Ab Schuljahr 2010/11 wird keine Einschulungsklasse mehr geführt.

Zuweisung

Zuweisung zu den besonderen Massnahmen

Die Aufteilung der für die besonderen pädagogischen Massnahmen verfügbaren Lektionen auf die Schulstufen und in die verschiedenen Fachbereiche wird durch die Schulleitung unter Miteinbezug der Lehrpersonen für Spezialunterricht vorgenommen. In besonderen Situationen können auch Klassenlehrpersonen mit einbezogen werden.

Im Hinblick auf die Planung des neuen Schuljahres wird die Lektionenverteilung jeweils überprüft. Aufgrund der aktuellen Situation und basierend auf den Erfahrungen nimmt die Schulleitung in Absprache mit den Lehrpersonen für Spezialunterricht allenfalls erforderliche Anpassungen vor.

Förderung von Kindern mit zweijähriger Einschulung

Auf Antrag der Erziehungsberatung (EB) oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) können Kinder nach wie vor von einer zweijährigen Einschulung profitieren. Deren Förderung ist bei der Zuteilung von Lektionen des Pools für Speziallektionen zu berücksichtigen. Die Einschulung erfolgt integriert in Regelklassen.

Zuweisung zum Spezialunterricht

Die rechtliche Zuweisung zum Spezialunterricht erfolgt auf Antrag der Erziehungsberatung, allenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, durch die zuständige Schulleitung mittels Verfügung, idealerweise im Einverständnis der Eltern.



Wenn angebracht können Kurzinterventionen durch Speziallehrpersonen in Absprache mit Lehrpersonen erfolgen. Die zuständige Schulleitung sowie die Eltern werden darüber informiert.

Ressourcen

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden in Form eines Lektionenpools im Verhältnis zur Schülerzahl und mit Berücksichtigung eines Sozialindexes durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der kantonalen Erziehungsdirektion berechnet. Es nimmt die Berechnung des Lektionenpools alle drei Jahre neu vor.

Fachlicher Austausch

Zur Förderung des fachlichen Austausches, zur Sicherstellung der interdisziplinären Zusammenarbeit, zur Qualitätsentwicklung in den einzelnen Fachbereichen und zur Vernetzung der verschiedenen Schulstufen sind für Themen der integrativen Förderung angemessene Zeitgefässe vorzusehen.

Monitoring, Qualitätssicherung

Die zuständige Schulbehörde verfolgt die Umsetzung des Integrationskonzeptes an den Schulen Bremgarten und unterstützt die Schulleitung im Bestreben, dass die integrative Schule gelebt wird und sich weiter entwickelt.

Die Schulleitung veranlasst, dass rund alle drei Jahre (entsprechend der Vorgabe des zur Verfügung stehenden Pools für Speziallektionen durch das AKVB) die Verteilung der Ressourcen einer kritischen Beurteilung unterzogen wird und allenfalls daraus resultierende Korrekturmassnahmen vorgenommen werden.

Verabschiedung/Beschluss des Integrationskonzeptes

Die Schulkommission von Bremgarten bei Bern genehmigt das Integrationskonzept anlässlich ihrer Sitzung vom 17. März 2010.